

Information zur Anmeldung nach dem neuen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Wen betrifft es?

Alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, müssen sich ab dem 01.07.2017 anmelden. Wer bereits vor dem 01.07.2017 sexuelle Dienstleistungen angeboten hat, muss sich bis zum 31.12.2017 anmelden.

Übergangsverfahren ab dem 01.07.2017

Die Gesundheitsberatung durch das Gesundheitsamt (Schritt 1), die Informations- und Beratungsgespräche durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Schritt 2) und der Abschluss des Anmeldeverfahrens mit der Aushändigung der Anmeldebescheinigung durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Schritt 3) sind in Bremen noch nicht möglich.

Damit den Betroffenen in der Zwischenzeit keine Nachteile entstehen, kann die Tätigkeit aber zunächst beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - Referat Gewerbeangelegenheiten, 28078 Bremen, Stresemannstraße 48 - „angezeigt“ werden. Die für das Anmeldeverfahren erforderlichen Grunddaten werden bei der „Anzeige“ erfasst.

Wir bitten um telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer 0421-361-2871 oder per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse: prostituierenschutz@stadtamt.bremen.de

Es können Sprachmittler_innen eingesetzt werden.

Wir werden nach erfolgter „Anzeige“ in Kürze die Ansprechpartner_innen für die Gesundheitsberatung und die Informations- und Beratungsgespräche nennen und einen Termin zu einer erneuten Vorsprache bei uns mitteilen.

Die oben beschriebene „Anzeige“ ersetzt nicht die erforderliche Anmeldung mit der Aushändigung der Anmeldebescheinigung; sie dient der Kontaktaufnahme und dazu, dass den Betroffenen in der Zwischenzeit keine Nachteile entstehen. Wenn die „Anzeige“ erfolgt ist, kann die Tätigkeit in der Übergangszeit nicht wegen der noch fehlenden Anmeldung untersagt werden.

Anmeldeverfahren

Schritt 1:

Gesundheitsberatung (§ 10 ProstSchG)
Informationen unter
Telefon: 0421/361-15121

Schritt 2:

Informations- und Beratungsgespräch (§ 7 ProstSchG)
Informationen unter
Telefon: 0421/361-9580 oder 361-59340

Schritt 3:

Anmeldung (§§ 3-9 ProstSchG):
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Referat Gewerbeangelegenheiten
28078 Bremen
Stresemannstraße 48
Telefon: 0421/361-2871
E-Mail-Adresse: prostituiertenschutz@stadtamt.bremen.de

Was muss ich mitbringen?

- die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung (schritt 1)
- die Bescheinigung über das Informations- und Beratungsgespräch (siehe Schritt 2)
- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass
- eine Post- bzw. Zustellanschrift
- 2 aktuelle Passfotos (35 x 45 mm)
- Nicht EU-Ausländer benötigen eine Arbeitserlaubnis für selbstständige Tätigkeiten

Die Anmeldung ist gebührenpflichtig.

Aliasname:

Die Anmeldebescheinigung kann zusätzlich auf einen Aliasnamen ausgestellt werden, wenn der zuständigen Behörde der echte Name bekannt ist.

Wie lange gilt das Papier?

bei Personen unter 21 Jahre: 1 Jahr

bei Personen über 21 Jahre: 2 Jahre (in 2017 ausgestellt: 3 Jahre).

Wo gilt das Papier?

Die Anmeldebescheinigung ist örtlich unbeschränkt gültig. Es können weitere Tätigkeitsorte benannt werden.

Was passiert, wenn ich keine Bescheinigung über die Anmeldung habe?

Ich darf nicht arbeiten (keine sexuellen Dienstleistungen anbieten) und muss ein Bußgeld zahlen.

Wenn ich bereits vor dem 01.07.2017 sexuelle Dienstleistungen angeboten und keine Anmeldebescheinigung habe, darf ich nach dem 31.12.2017 nicht mehr arbeiten.

Die Einhaltung der Anmeldepflicht wird kontrolliert.